2.2.2. Zu Artikel 2 Nr. 4 b

Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß zu viele Ausnahmen zur Definition des Wortes „Einbringen" vorgesehen sind.

2.2.3. Zu Artikel 27

Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Ausnahmen bei der Sicherung bestimmter Freiheiten nicht dazu führen dürfen, daß der Sinn des Übereinkommens in Frage gestellt wird.

2.2.4. Anlagen

Der Ausschuß begrüßt, daß die Anlagen bedeutend klarer und weiter gefaßt sind als die Anlagen des Übereinkommens von 1974. Der Ausschuß erwartet, daß die Helsinki-Kommission die Fortschreibung der technischen Aspekte in den Anlagen weiterhin zielstrebig vollzieht.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1993.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle [1]

(94/C 34/03)

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beschloß am 28. September 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 130 s des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 9. November 1993 an. Berichterstatter war Herr Beltrami.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 310. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt zur Kenntnis, daß dieser Kommissionsvorschlag darauf abzielt, die Begriffsbestimmung von „gefährlichen Abfällen" zu überarbeiten sowie das Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 91/689/EWG und der Aufhebung der Richtlinie 78/319/EWG abzuändern, damit in diesem Schlüsselbereich für den Schutz von Mensch und Umwelt kein rechtliches Vakuum entsteht.

2. Der Ausschuß akzeptiert den Kommissionsvorschlag auf der Grundlage der darin enthaltenen Begründung.

2.1. Er vertritt die Auffassung, daß die Erstellung einer endgültigen, vollständigen und verbindlichen Liste „gefährlicher Abfälle", wie zuvor in Richtlinie 91/689/EWG vorgesehen, schwer durchführbar ist, da die Gefährlichkeit von Abfällen u.a. von der Konzentration ihrer gefährlichen Bestandteile und/oder von spezifischen Bedingungen abhängt.

3. Daher erklärt sich der Ausschuß mit der Änderung der Begriffsbestimmung von „gefährlichen Abfällen" und einem direkten Verweis auf ihre Gruppen oder Arten (Anhang I), ihre gefährlichen Bestandteile (Anhang II) und die Eigenschaften der Gefahr (Anhang III) einverstanden. Dies war im übrigen der Sinn des ursprünglichen Kommissionsvorschlags 88/C 295/051, den der WSA in seiner Stellungnahme gebilligt hatte [2].

4. So wird ein breiterer und wirksamerer Bezugsrahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt geschaffen und zu einer besseren Harmonisierung der Vorschriften

[1] ABl. Nr. C 271 vom 7. 10. 1993, S. 16.

[2] ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1989.

der Mitgliedstaaten über die Handhabung „gefährlicher Abfälle" beigetragen.

5. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß anhand der neuen Begriffsbestimmung eine verbindliche, aber offene Gemeinschaftsliste gefährlicher Abfälle erstellt wird, die nach Überprüfung der später eingehenden Mitteilungen der Mitgliedstaaten durch weitere Eintragungen ergänzt werden kann.

5.1. Diesbezüglich fordert der Ausschuß, in einer Neufassung von Artikel 1 Absatz 4 den Zusammenhang zwischen der grundlegenden Begriffsbestimmung und der Gemeinschaftsliste gefährlicher Abfälle klar festzulegen.

6. Der Ausschuß nimmt außerdem zur Kenntnis, daß die vorgeschlagenen Änderungen eine Verschiebung des Datums für das Inkrafttreten der Richtlinie 91/689/EWG und für die Aufhebung der Richtlinie 78/319/EWG um ein Jahr (vom 12. Dezember 1993 auf den 31. Dezember 1994) erforderlich machen.

6.1. Im Sinne einer wirksamen und frühzeitigen Anwendung der Richtlinie fordert der Ausschuß jedoch, die neue Liste gefährlicher Abfälle schon im ersten Halbjahr 1994 fertigzustellen.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1993.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung des Rates 89/286/EWG über die Durchführung auf Gemeinschaftsebene der Hauptphase des strategischen Programms für Innovation und Technologietransfer (1989-1993) (Programm SPRINT) [1]

(94/C 34/04)

Der Rat beschloß am 20. Juli 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 3. November 1993 an. Berichterstatter war Herr Nierhaus.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 310. Plenartagung (Sitzung vom 24. November 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Kommission hat 1989 ein strategisches Programm für Innovation und Technologietransfer (Programm SPRINT) vorgelegt, das der Förderung der Innovation und des Technologietransfers zwischen Unternehmen und Technologievermittlern in der Gemeinschaft dienen sollte.

1.2. Ein wesentlicher Schwerpunkt von SPRINT war die Verbesserung der Fähigkeit von KMU zur Übernahme und Anwendung neuer Technologien, wobei die Gemeinschaftsmaßnahmen nationale und regionale Bemühungen in diesem Bereich unterstützen sollten.

1.3. Der Ausschuß hat am 23. November 1988 seine positive Stellungnahme zur Hauptphase von SPRINT, die von 1989 bis 1993 vorgesehen war, abgegeben, worauf der Rat am 17. April 1989 seine Entscheidung über die Durchführung von SPRINT fällte.

1.4. Die Kommission hat am 5. Juli 1993 einen Vorschlag zur Änderung der oben genannten Entscheidung des Rates vorgelegt mit dem Ziel, die Dauer der Hauptphase von SPRINT um ein Jahr zu verlängern.

[1] ABl. Nr. C 200 vom 24. 7. 1993, S. 7.